

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gebiet

Der Verband führt den Namen Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland und hat seinen Sitz in Bad Klosterlausnitz. Der Verband ist im Saale-Holzland-Kreis, in der Stadt Jena und den angrenzenden Regionen tätig. Er ist unter VR 749 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tourismus in der Region seiner Mitglieder. Im Interesse der Tourismusförderung verfolgt der Verband sowohl gemeinnützige als auch eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zu den gemeinnützigen Aufgaben des Verbandes als Hauptzweck gehören insbesondere:
 - Konzipierung, Umsetzung und Erhaltung eines touristischen Leit- und Beschilderungssystems in der Region
 - Erarbeitung von Leitbildern und Konzeptionen
 - Qualitätsmanagement
 - Schulung der Verbandsmitglieder, Erfahrungsaustausch mit anderen Tourismusregionen und -organisationen
 - Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung der Verbandsmitglieder
 - Tourismusmarketing für das Verbandsgebiet
- (3) Als Nebenzweck zur Förderung des in Abschnitt 2.2. aufgeführten Hauptzweckes kann der Verband einen eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führen. Zu den eigenwirtschaftlichen Bereichen des Verbandes gehören:
 - Betrieb eines Buchungssystems zur Vermarktung von Übernachtungsmöglichkeiten, Programm- und Pauschalangeboten,
 - Entwicklung und Vermarktung von Pauschalangeboten,
 - Erarbeitung und Vermarktung von Stadt-, Kultur- und Landschaftsführungen, Reiseleitung
 - Ticketservice für regionale und überregionale Veranstaltungen,
 - Vermarktung der Region über die Entwicklung und den Verkauf von Souvenirartikeln.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglieder können dem Verband beitreten:
- a) Landkreise
 - b) Verwaltungsgemeinschaften
 - c) Städte, Gemeinden, kommunale Zweckverbände
 - d) Hotels, Gaststätten, Herbergen, Pensionen, Privatvermieter
 - e) Campingplätze
 - f) Reisebüros, Transportunternehmen, Verkehrsbüros und andere touristische Leistungsträger
 - g) Fremdenverkehrs- und Tourismusvereine
 - h) Heimat- und Wandervereine, sonstige Organisationen und Verbände

Soweit nicht unter Absatz a) bis h) aufgeführt, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, soweit sie die Satzung und Beitragsordnung des Verbandes anerkennen und bereit sind, an den Aufgaben des Tourismusverbandes mitzuarbeiten. Die Mitgliedschaft von Privatpersonen, die dem Verband bis 30.11.2005 beigetreten sind, bleibt bestehen.

- (2) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und wird von diesem bestätigt bzw. abgelehnt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese muss mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Zur Umsetzung des im § 2 festgelegten gemeinnützigen Hauptzweckes wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei Neuaufnahme eines Verbandsmitgliedes ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für die vollen Monate bis Jahresende des jeweiligen Geschäftsjahres zu zahlen. Weiterhin werden die zur Erreichung des Verbandszwecks benötigten Mittel durch öffentliche Förderung und Sponsoring aufgebracht.

- (4) Aus wichtigen Gründen kann durch den Vorstand der Ausschluss eines Mitgliedes ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedszugehörigkeit. Rückständige Beiträge hat es noch zu zahlen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Verbandszugehörigkeit.
- (5) Dem Verband können fördernde Mitglieder beitreten, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

& 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder fördern durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit. Sie sind berechtigt, die Vermittlung und Beratung durch den Verband in Fragen des Tourismus in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihrer Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Verbandes sind:

- Die Mitgliederversammlung als höchstes Organ
- Der Vorstand als leitendes Organ

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss schriftlich, mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Ladungsfrist auf 5 Werktage ein. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Teilnahme- und abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder, die ihren Beitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet haben. Jedes ordentliche Mitglied benennt zur Mitgliederversammlung eine definierte Anzahl von Stimmen. Der Stimmenschlüssel richtet sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages:
 - bis 249 €: 1 Stimme
 - ab 250 € je 250 € eine weitere Stimme

Vertreter juristischer Personen haben ihr Stimmrecht durch Vollmacht des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen, sofern dieser nicht selbst das Stimmrecht wahrnimmt. Entsprechendes gilt für touristische Interessenvertretungen. Haben Mitglieder mehrere Stimmen können diese nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) In der Mitgliederversammlung können vorbehaltlich des Punktes 6.4 nur solche Gegenstände behandelt werden, die in der Tagesordnung aufgenommen waren.
- (4) Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, bei Dringlichkeit wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

- (5) Beschlussfähigkeit und Abstimmung:
- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmenrechtsanteile über:
- die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - die Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz
 - die Bestätigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - schriftliche Anträge
 - den Einspruch im Ausschlussverfahren von Mitgliedern
 - die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- b) Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Verbandes ist eine zu diesen Zwecken einberufene ordentliche Mitgliederversammlung zuständig, die beschlussfähig ist, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine nochmalige Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmenrechtsanteile. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmenrechtsanteile.
- c) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer erfolgen geheim nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Wahlen auch offen durchgeführt werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Stimmenrechtsanteile geheime Wahl fordern.
- (6) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorstandes
 - Prüfbericht zur Bilanz
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Behandlung schriftlicher Anträge an die Mitgliederversammlung.
 - Annahmeschluss hierfür ist 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese sind:
- der Vorstandsvorsitzende und 2 Stellvertreter
 - der Schatzmeister
 - und weitere Mitglieder

Der Vorsitzende vertritt den Verband nach außen.

- (2) Der Vorstand kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die Mitgliederversammlung kann gewählte Vorstandsmitglieder jedoch vor Beendigung der Frist abberufen. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann die Nachwahl für die Dauer der Amtsperiode erfolgen. Für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, kann sein gesetzlicher Vertreter das Vorstandsmitglied stimmberechtigt vertreten (Verhinderungsvertreter).
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens 4 x jährlich ein. Der Vorstand ist weiterhin einzuberufen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmen sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand legt auf Grundlage der Satzung die Aufgaben der Verbandsarbeit fest und führt die Verbandsgeschäfte. Hierzu gehören unter anderem:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Haushaltsplanes
 - Erlass der Geschäftsordnungen
 - Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, sowie der Mitarbeiter
 - Einsetzen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Fachbeiräten

§ 8 Geschäftsstelle und Geschäftsführer

- (1) Der Tourismusverband unterhält Geschäftsstellen, die vom Geschäftsführer bzw. seinem Stellvertreter, nach vom Vorstand festgelegter Geschäftsordnung geführt werden.
- (2) Der Geschäftsführer bzw. sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Ihnen obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes, entsprechend der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und der Weisungen des Vorstandsvorsitzenden. Aufgaben der Geschäftsstelle sind unter anderen:
 - Erarbeiten von Konzepten für Ausschüsse und Arbeitsgruppen
 - Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen im Auftrag des Vorstandes
 - Information der Medien im Auftrag des Vorstandes

§ 9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Fachbeiräte

- (1) Ausschüsse werden zu speziellen Themen vom Vorstand eingesetzt. Der Vorsitzende wird durch den Ausschuss vorgeschlagen und durch den Vorstand bestätigt.
- (2) Arbeitsgruppen und Fachbeiräte werden durch den Vorstand berufen.

- (3) Die Aufgaben für oben genannte Gremien werden durch den Vorstand vorgegeben. Die Sprecher sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Sie können auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an allen Beratungen der Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Fachbeiräten teilzunehmen.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Jahresrechnung

Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren.

§ 11 Verbandsauflösung

Die Abwicklung der Auflösung erfolgt durch den Vorstand bzw. einen Beauftragten der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Verbandsvermögen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 der Verbandssatzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. November 2005 in Kahla beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.